

Kantonsratsgesetz

(Änderung vom; Einführung eines Jugendparlaments)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Geschäftsleitung
vom 19. März 2015,

beschliesst:

I. Das Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

7a. Petitionen des Jugendparlaments

§ 38 a. ¹ Das kantonale Jugendparlament wird vom Regierungs- Allgemeines
rat anerkannt, wenn es

- a. sich als privatrechtlicher Verein organisiert hat,
- b. sich für die Anliegen der Jugend einsetzt,
- c. für Jugendliche von 12 bis 21 Jahren zugänglich, nach demokratischen Grundsätzen zusammengesetzt und nach parlamentarischen Regeln organisiert ist.

² Der Regierungsrat regelt die genauen Anerkennungsvoraussetzungen, das Anerkennungsverfahren und den Umfang der Unterstützung in einer Verordnung.

§ 38 b. ¹ Das Jugendparlament kann seine Beschlüsse in Form Beschlüsse
des Jugend-
parlaments
in Form einer Petition gemäss Art. 16 KV beim Kantonsrat einreichen.

² Die Geschäftsleitung prüft die Petition summarisch vor und weist sie einer Kommission zur abschliessenden Behandlung zu.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Sonja Rueff, Zürich; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

³ Die Kommission prüft, ob das Anliegen der Petition in einen parlamentarischen Vorstoss umgewandelt werden kann. Sie kann eine Vertretung des Jugendparlaments anhören.

⁴ Sie reicht im Kantonsrat einen parlamentarischen Vorstoss ein oder teilt dem Jugendparlament und dem Kantonsrat schriftlich mit, aus welchen Gründen keine Umwandlung in einen Vorstoss erfolgt.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

IV. Die Geschäftsleitung bestimmt das Inkrafttreten.

V. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion 69/2011 von Andreas Wolf, Claudia Gambacciani und Regula Kaeser-Stöckli betreffend Einführung eines kantonalen Jugendparlaments erledigt ist.

Zürich, 28. Oktober 2015

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Hans-Ueli Vogt	Heidi Baumann